

**Mendarion SE,
Berlin**

**Jahresabschluss für das
Rumpfgeschäftsjahr
vom 9. März bis zum 31. Dezember 2018**

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Bilanz zum 31. Dezember 2018

Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr
vom 9. März bis zum 31. Dezember 2018

Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr vom 9. März bis zum 31. Dezember 2018

Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr vom 9. März 2018 bis zum 31. Dezember 2018

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Mendarion SE

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Mendarion SE – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 9. März 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Mendarion SE für das Rumpfgeschäftsjahr vom 9. März 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft. Die Versicherung der gesetzlichen Vertreter nach § 264 Abs. 2 S. 3 HGB, § 289 Abs. 1 S. 5 HGB haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 9. März 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Unser Prüfungsurteil zum Lagebericht erstreckt sich nicht auf den Inhalt der oben genannten Versicherung der gesetzlichen Vertreter.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, 28. Juni 2019

MSW GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Mattner
Wirtschaftsprüfer

BILANZ

Mendarion SE, Berlin

für das Rumpfgeschäftsjahr vom 9. März 2018 bis 31. Dezember 2018

AKTIVA

PASSIVA

	31.12.2018 EUR	09.03.2018 EUR		31.12.2018 EUR	09.03.2018 EUR
A. Umlaufvermögen			A. Eigenkapital		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	250.000,00	250.000,00
1. sonstige Vermögensgegenstände	149.244,52	0,00	II. Jahresfehlbetrag	68.781,56-	0,00
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	50.243,92	250.000,00	B. Rückstellungen		
B. Rechnungsabgrenzungsposten	3.730,00	0,00	1. sonstige Rückstellungen	22.000,00	0,00
	<u>203.218,44</u>	<u>250.000,00</u>		<u>203.218,44</u>	<u>250.000,00</u>

Mendarion SE, Berlin

Gewinn- und Verlustrechnung
für das Rumpfgeschäftsjahr
vom 9. März bis 31. Dezember 2018

	EUR
1. sonstige betriebliche Aufwendungen	69.886,00
2. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>1.104,44</u>
3. Ergebnis nach Steuern	68.781,56-
	<hr/>
4. Jahresfehlbetrag	68.781,56
	<hr/> <hr/>

**Mendarion SE,
Berlin**
**Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr
vom 9. März bis zum 31. Dezember 2018**

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter der Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt. Dabei wurden die Erleichterungen des § 288 Abs. 1 HGB teilweise in Anspruch genommen.

Bei der Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung ist das Gesamtkosten-verfahren gewählt worden.

Die Gesellschaft wurde am 9. März 2018 gegründet, am 15. März 2018 im Handelsregister in München eingetragen.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Entwicklung, Produktion, Betrieb und Vermarktung von Medien aller Art, insbesondere aus dem Bereich Neue Medien (Internet) sowie die Erbringung von Internetdienstleistungen (insbesondere im Bereich E-Commerce-Handel), Logistikdienstleistungen und digitalen Dienstleistungen.

Die Gesellschaft ist mit ihren Aktien im Freiverkehr der Börse Düsseldorf (WKN: A2LQ2D/ISIN: DE000A2LQ2D0) gelistet.

II. Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	Mendarion SE
Firmensitz laut Registergericht:	Berlin
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Charlottenburg
Registernummer:	B 200678

III. Namen der Mitglieder der Unternehmensorgane

Während des Rumpfgeschäftsjahres bis zum 31. Dezember 2018 wurden die Geschäfte der Gesellschaft durch folgende Personen geführt:

Herbert Munz, Kaufmann, Bad Homburg, bis 22. Oktober 2018,

Silvia Lange, Kauffrau, Berlin, ab 22. Oktober 2018.

Die geschäftsführenden Direktoren haben im Berichtsjahr kein Entgelt für ihre Tätigkeiten erhalten.

Dem Verwaltungsrat gehörten während des abgelaufenen Geschäftsjahres folgende Personen an:

bis 24. September 2018:

Herr Boris Dürr, Gräfelfing, Vorsitzender,

Herr Christian Schild, München, stellvertretender Vorsitzender,

Herr Herbert Munz, Bad Homburg.

ab 24. September 2018:

Frau Sabine Anger-Feige, Vorsitzende,

Herr Rene Schuster (stellvertretender Vorsitzender),

Frau Silvia Lange.

Die Bezüge der oben genannten Mitglieder des Verwaltungsrates betragen im Berichtsjahr EUR 0,00.

IV. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände, liquide Mittel und das Eigenkapital wurden zu Nennwerten bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt. Die Bemessung des Erfüllungsbetrags erfolgt in einer Höhe, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Angaben zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Eigenkapital

Das Grundkapital besteht aus 250.000 Inhaberaktien im Nennbetrag von EUR 1,00. Es besteht satzungsgemäß ein genehmigtes Kapital von TEUR 125 für 5 Jahre ab Eintragung des genehmigten Kapitals im Handelsregister bis zum 15. März 2023.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände i.H.v. TEUR 141 beinhalten im Wesentlichen ein kurzfristiges Darlehen i.H.v. TEUR 140 an ein verbundenes Unternehmen, das mit 4 % p. a. verzinst wird.

Sonstige Rückstellungen

Im Berichtsjahr wurden sonstige Rückstellungen von TEUR 22 für Abschluss- und Prüfungskosten gebildet.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten im Wesentlichen Rechts- und Beratungskosten mit TEUR 47.

V. Sonstige Angaben

Konzernzugehörigkeit

Die aptus 1206 GmbH, Berlin, hält 80 % der Aktien an der Mendarion SE. Ein Konzernabschluss wird nicht erstellt.

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Arbeitnehmer

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres hat die Gesellschaft keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Wesentliche Geschäftsvorgänge nach dem Stichtag des Jahresabschlusses

Es haben sich keine wesentlichen Geschäftsvorgänge nach dem Bilanzstichtag ereignet.

Schlusserklärung

Die Mendarion SE hat im Rumpfgeschäftsjahr 2018 bei den Rechtsgeschäften und Maßnahmen mit verbundenen Unternehmen nach den Umständen, die der geschäftsführenden Direktorin in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen oder die Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten und ist dadurch, dass die Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, nicht benachteiligt worden.

Berlin, den 28. April 2019

Silvia Lange
Mendarion SE

Mendarion SE, Berlin
Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr vom 9. März 2018
bis zum 31. Dezember 2018

Vorbemerkung

Die Mendarion SE ist eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea) mit Sitz in Berlin und im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB B 200678 eingetragen. Die Aktien der Mendarion SE werden mit der International Securities Identification Number (ISIN) DE000A2LQ2D, der Wertpapierkennnummer (WKN) A2LQ2D im Freiverkehr der Börse Düsseldorf gehandelt.

A. Grundlagen des Unternehmens

Allgemein

Gegenstand des Unternehmens der Mendarion SE, Berlin ("Mendarion" oder "Gesellschaft") ist die Entwicklung, die Produktion, der Betrieb und die Vermarktung von Medien aller Art, insbesondere aus dem Bereich Neue Medien (Internet) sowie die Erbringung von Internetdienstleistungen (insbesondere im Bereich E-Commerce-Handel), Logistikdienstleistungen und digitale Dienstleistungen.

Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems

Die Unternehmenssteuerung und damit verbunden die wesentlichen Kontrollmaßnahmen finden auf Basis eines fortlaufenden unmittelbaren Austauschs mit dem Steuerberater der Gesellschaft statt, der die geschäftsführende Direktion und den Verwaltungsrat der Gesellschaft über die aktuelle Entwicklung informiert.

Im Zuge der Ausweitung der Geschäftstätigkeit ist eine stärkere Formalisierung und Ausweitung der Kontrolltätigkeiten geplant.

B. Wirtschaftsbericht

1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die deutsche Wirtschaft ist nach Angaben des Statistischen Bundesamts zum Jahresbeginn gewachsen. Wie das Statistische Bundesamt weiter mitteilt, ist das deutsche Wirtschaftswachstum ins Stocken geraten. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) bereits in seiner Schnellmeldung am 14. November 2018 mitgeteilt hatte, war das Bruttoinlandsprodukt (BIP) im dritten Quartal 2018 – preis-, saison- und kalenderbereinigt – um 0,2 % niedriger als im zweiten Quartal 2018. Das ist der erste Rückgang zum Vorquartal seit dem ersten Quartal 2015. In der ersten Jahreshälfte 2018 war das BIP gestiegen, und zwar um 0,5 % im zweiten und 0,4 % im ersten Quartal. Im vergangenen Jahr war das BIP stärker gestiegen, zuletzt + 0,6 % im dritten und + 0,5 % im vierten Quartal 2017.

Im dritten Quartal 2018 stieg das saisonbereinigte Bruttoinlandsprodukt gegenüber dem Vorquartal im Euroraum (ER-19) um 0,2 % und in der EU-28 um 0,3 %, laut Schätzung von Eurostat, dem statistischen Amt der Europäischen Union. Im zweiten Quartal 2018 war das Bruttoinlandsprodukt im Euroraum um 0,4 % und in der EU-28 um 0,5 % gestiegen. Im Vergleich zum entsprechenden Quartal des Vorjahres nahm das saisonbereinigte Bruttoinlandsprodukt im dritten Quartal 2018 im Euroraum um 1,6 % und in der EU-28 um 1,8 % zu, nach +2,2 % beziehungsweise +2,1 % im Vorquartal.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamts lag die jährliche Inflationsrate in Deutschland in 2017 bei 1,8 % und die Prognose für die Inflationsrate in Deutschland für das Jahr 2018 liegt weiterhin bei 1,9 %. Im November lag die Inflationsrate bei 2,3 % zum Vorjahresmonat.

Die jährliche Inflationsrate im Euroraum lag im November 2018 bei 2,0 %, gegenüber 2,1 % im Oktober. Ein Jahr zuvor hatte sie 1,5 % betragen. Die jährliche Inflationsrate in der Europäischen Union lag im November 2018 bei 2,0 %, gegenüber 2,1 % im Oktober. Ein Jahr zuvor hatte sie 1,8 % betragen. Diese Daten wurden von Eurostat, dem statistischen Amt der Europäischen Union, veröffentlicht.

Die Europäische Zentralbank hatte im März 2016 den Leitzinssatz von 0,05 % auf 0,00 % abgesenkt und seitdem auf diesem Niveau belassen. Der Leitzins gibt an, unter welchen Bedingungen sich Kreditinstitute bei Noten- und Zentralbanken Geld leihen können. Der Strafzins für Geschäftsbanken den die Institute zahlen müssen, wenn sie überschüssige Gelder über Nacht bei der Notenbank parken, liegt nach wie vor bei -0,40 %.

Im Berichtszeitraum hat der Euro gegenüber dem US Dollar leicht an Wert verloren. Ausgehend von einem Wert von 1,17 US Dollar zum Beginn des Geschäftsjahres sank der Euro zum Ende des Geschäftsjahres auf 1,15 US Dollar. Gegenüber dem britischen Pfund stieg der Euro von einem Wert von 0,89 GBP zum Geschäftsjahresanfang auf 0,91 GBP zum Ende des Berichtszeitraums.

In 2018 lag die Performance des Dax bei rund -20 %. Notierte er zu Anfang des Jahres noch bei 13.168 Punkten waren es zum 31.12.2018 nur noch 10.559 Punkte. Wesentlich für die negative Entwicklung der Börse ist die hohe Unsicherheit aufgrund der Brexit-Verhandlungen, die Sorge um Italiens Haushalt aber vor allem wegen dem schwelenden Handelskonflikt zwischen China und den USA, was auch zu einer anhaltenden Volatilität der Märkte führt.

Das durchschnittliche KGV der Dax-Werte lag zum Jahresende bei 11 und spiegelt damit im historischen Vergleich eine günstige Bewertung wider. Natürlich gelten diese Betrachtungen nicht nur für den DAX. Ein ähnliches Bild sehen wir beim MDAX und SDAX. Die Mid-Caps haben seit Jahresbeginn knapp 18 % verloren und weisen zum Jahresende ein KGV von 14 auf, während die Small-Caps für das laufende Jahr einen Verlust von knapp 20 % verzeichnen mussten und mit einem KGV von 15 im historischen Vergleich ebenfalls nicht teuer bewertet sind. Anders das Bild dagegen in den USA. Mit einem Minus von knapp 6 % beim marktbreiten S&P500 fällt die Enttäuschung in den USA bei weitem nicht so groß aus. Dafür sind die Bewertungen mit einem durchschnittlichen KGV von 18 hier schon etwas ambitionierter.

Zusammengefasst befinden wir uns aktuell also weiter in einer von Nervosität und Unsicherheit geprägten Börsenphase mit moderaten Bewertungen für den europäischen bzw. deutschen Aktienmarkt.

2. Geschäftsverlauf

Die Entwicklung der Gesellschaft im Rumpfgeschäftsjahr 2018 war durch die Errichtung der Gesellschaft geprägt. Die wesentlichen Geschäftsvorfälle betreffen somit die beschlossenen und durchgeführten Kapital- und Finanzierungsmaßnahmen der Gesellschaft.

C. Darstellung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf den von der Gesellschaft aufgestellten Einzelabschluss.

1. Ertragslage

Im Rumpfgeschäftsjahr 2018 erzielte die Gesellschaft einen Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 69.

Das Jahresergebnis beinhaltet überwiegend sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von rd. TEUR 69, die im Wesentlichen aus Rechts- und Beratungskosten bestehen.

2. Vermögenslage

Die Vermögenslage weist im Wesentlichen ein unter den sonstigen Vermögensgegenständen bilanziertes Darlehen der Gesellschaft an ein verbundenes Unternehmen in Höhe von TEUR 140, sowie den Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von TEUR 50 aus.

Dem stehen auf der Passivseite das Eigenkapital in Höhe von TEUR 250, der laufende Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 69 sowie sonstige Rückstellungen in Höhe von TEUR 22 gegenüber.

3. Finanzlage

Aufgrund der im Rumpfgeschäftsjahr erst aufgenommenen Geschäftstätigkeit ist der Cashflow noch wenig aussagefähig und wird durch das laufende Jahresergebnis geprägt.

In Summe verringerte sich der Finanzmittelbestand um TEUR 200 von TEUR 250 zum 9. März 2018 auf TEUR 50 zum 31. Dezember 2018.

4. Eigenkapital und Bilanzverlust

Das gezeichnete Kapital belief sich zum Ende des Geschäftsjahres auf EUR 250.000,00.

5. Gesamtaussage zum Wirtschaftsbericht

Die Entwicklung der Gesellschaft im Rumpfgeschäftsjahr 2018 war geprägt durch die Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

D. Strategische Ausrichtung

Grundsätzlich plant die Gesellschaft, sich in den durch den Gegenstand des Unternehmens gedeckten Unternehmensbereichen zu engagieren. Gegebenenfalls gehört dazu auch in Beteiligungen zu investieren, die den Gegenstand des Unternehmens verfolgen.

E. Chancenbericht

Die Chancen der Gesellschaft werden im Wesentlichen in einer erfolgreichen Implementierung eines Geschäftsmodells gesehen, dass den Herausforderungen der Branchen gerecht wird, in denen sich die Gesellschaft engagieren wird. Aufgrund der gerade erst erfolgten Aufnahme der Geschäftstätigkeit können konkrete Chancen noch nicht benannt werden.

F. Risikobericht

Ziel des verfolgten Risikomanagements ist die Minimierung aller von der Gesellschaft selbst zu tragenden Risiken. Die Unternehmensleitung ist zunächst bestrebt, Risiken für die Mendarion SE zu vermeiden und ggf. zu vermindern. Der Risikotransfer, d.h. die Überwälzung von Risiken auf Dritte, der verbliebenen Risiken stellt ein weiteres Ziel des Managements dar.

Mit diesem Risikomanagementsystem verfolgt die Mendarion SE die Strategie, mögliche Gefährdungspotenziale zu vermeiden oder zu verringern und den Bestand sowie die erfolgreiche Weiterentwicklung der Gesellschaft sicherzustellen.

Die geschäftsführende Direktion gestaltet Umfang und Ausrichtung der eingerichteten Systeme in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem Verwaltungsrat entsprechend den unternehmensspezifischen Anforderungen. Aufgrund der Größe und der Struktur der Mendarion SE sind die Prozesse in formaler Hinsicht auf das Notwendige beschränkt. Wesentlicher Bestandteil des Risikomanagementsystems ist ein maßgeschneidertes Reporting, in welchem eine integrierte Planungsrechnung inklusive Liquiditätslage und -planung dargestellt wird, da die Liquiditätssteuerung als zentrales Element der Risikosteuerung gilt.

Für die Mendarion SE als Gesellschaft, die ihren Geschäftsbetrieb gerade erst aufgenommen hat wurden folgende wesentliche Geschäftsrisiken identifiziert:

Risiken aus fehlender Liquidität:

Durch ausbleibende Erträge kann es zu Engpässen in der Liquidität kommen. Dies soll verhindert werden, indem zeitnah ein operatives Geschäft in den durch den Gegenstand des Unternehmens gedeckten Bereichen implementiert wird oder perspektivisch in entsprechende Beteiligungen investiert wird.

Personelle Risiken:

Die geschäftsführende Direktion der Gesellschaft besteht derzeit nur aus einem Direktionsmitglied. Sollte die geschäftsführende Direktorin ihr Amt aus irgendwelchen Gründen nicht weiter ausüben können, würde dies ein signifikantes Risiko für die weitere geordnete Geschäftstätigkeit der Gesellschaft bedeuten.

Risiken aus regulatorischen Anforderungen:

Die Gesellschaft hat aufgrund der Zulassung ihrer Aktien zum Handel im Freiverkehr umfangreiche regulatorische Anforderungen einzuhalten. Hieraus können sich rechtliche Risiken ergeben.

Gesamtbewertung der Risikolage

Die geschäftsführende Direktion geht derzeit davon aus, dass die Risiken innerhalb des aktuellen Risikomanagementsystems gut beherrschbar sind.

G. Prognosebericht

Da sich die Gesellschaft auch im Geschäftsjahr 2019 weiterhin im Aufbau befindet und die konkrete Geschäftsausrichtung noch unklar ist, kann ein präziser Prognosebericht nur mit einer eingeschränkten Verlässlichkeit abgegeben werden.

Aller Voraussicht nach und nach Einschätzung der geschäftsführenden Direktion wird auch das Geschäftsjahr 2019 durch Aufwendungen geprägt sein, die im Zusammenhang mit dem Aufbau der Geschäftstätigkeit anfallen werden.

Für das Jahr 2019 werden auf Basis der geplanten Organisations- und Personalstruktur laufende Kosten erwartet, die sich in etwa wie die aus 2018 darstellen werden.

Im Prognosezeitraum bis Ende 2019 und auf Basis der aktuellen frei verfügbaren Liquidität und der Liquiditätsplanung dürfte die Gesellschaft ohne Überschuldungs- und/oder Zahlungsunfähigkeitsthematiken lebensfähig sein, wobei es selbstverständlich Ziel der geschäftsführenden Direktion ist, die Kosten aus zukünftigen Einnahmen anstatt aus vorhandener Liquidität bestreiten zu können.

H. Gesamtaussage

Zusammenfassend ist festzustellen, dass trotz des Jahresfehlbetrags, der sich insbesondere aufgrund der Aufnahme der Geschäftstätigkeit ergeben hat, die geschäftsführende Direktion der Mendarion SE auf Basis der aktuellen Kapitalausstattung die Möglichkeit einer gewinnbringenden Geschäftstätigkeit sieht. Außer den oben beschriebenen Risiken, insbesondere den Liquiditätsrisiken kann die geschäftsführende Direktion derzeit keine bestandsgefährdenden Risiken erkennen.

I. Vergütungsbericht

Verwaltungsrat

Der Vergütungsbericht enthält Informationen zu den ausgezahlten Vergütungen an den Vorstand und Aufsichtsrat. Er wurde gemäß der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex und den anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Dem Verwaltungsrat gehörten während des abgelaufenen Rumpfgeschäftsjahres folgende Personen an:

Bis zum 24. September 2018:

- Herr Boris Dürr, Gräfelfing, Vorsitzender
- Herr Christian Schild, München, stellvertretender Vorsitzender
- Herr Herbert Munz, Bad Homburg

Ab dem 24. September 2018:

- Frau Sabine Anger-Feige, Berlin, Vorsitzende
- Herr Rene Schuster, London, stellvertretender Vorsitzender
- Frau Silvia Lange, Berlin

Der Verwaltungsrat hat im abgelaufenen Rumpfgeschäftsjahr keine Bezüge erhalten.

Geschäftsführende Direktoren

Geschäftsführende Direktoren der Mendarion SE waren im Rumpfgeschäftsjahr 2018 bis zur Berichterstattung:

- Herbert Munz, Kaufmann, Bad Homburg (bis 22. Oktober 2018)

und

- Silvia Lange, Kauffrau, Berlin (ab 22. Oktober 2018)

Die geschäftsführenden Direktoren erhielten im abgelaufenen Rumpfgeschäftsjahr keine Vergütung von der Mendarion SE.

J. Abhängigkeitsbericht

Die geschäftsführende Direktion der Mendarion SE hat einen Bericht über die Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen gemäß § 312 Abs. 1 Satz 1 AktG erstellt. Die geschäftsführende Direktion der Mendarion SE erklärt wie folgt:

„Die Mendarion SE hat bei den im Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen für das Geschäftsjahr 2018 aufgeführten Rechtsgeschäften und Maßnahmen nach den Umständen, die der geschäftsführenden Direktion in dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem die Rechtsgeschäfte vorgenommen oder die Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten und ist dadurch, dass die Maßnahmen getroffen oder unterlassen wurden, nicht benachteiligt worden.“

**K. Versicherung der gesetzlichen Vertreter (§ 264 Abs. 2 Satz 3 HGB,
§ 289 Abs. 1 Satz 5 HGB)**

Ich versichere nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Berlin, den 28. April 2019

Silvia Lange

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.